



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 08 O 1784/13

Verkündet am: 08. April 2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Verbraucherzentrale

Bundesverband

16. April 2014

EINGEGANGEN

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand Gerd Billen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Unister GmbH, Barfußgäßchen 11, 04109 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Prokop

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Richterin am Landgericht
Richterin am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2014

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Vermittlung von Beförderungsverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1.1. (VII.2) Bei der Stornierung von Flugtickets vor der Ticketausstellung (d.h. in dem Zeitraum zwischen Abschluss der Flugbuchung und Erhalt der Flugtickets per E-Mail) ist bei einem Gesamtflugpreis (d.h. Flugpreis und Steuern) von bis zu 100,00 EUR eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR pro Buchung zu zahlen, bei einem Gesamtflugpreis von über 100,00 EUR beträgt die Stornierungsgebühr 100,00 EUR pro Buchung.

1.2. (VII.3) Unister ist berechtigt, für jeden Fall der nachträglichen Änderung einer Buchung (z.B. Umbuchung Stornierung, Rückerstattung, Namensänderung etc.) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Ticket zu erheben.

1.3. (VII.3) Im Falle eines no-shows (Nichtinanspruchnahme der Leistung ohne vorherige Benachrichtigung von Unister) beträgt die Bearbeitungsgebühr bis zu 100,00 EUR pro Ticket.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2013 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der beim Bundesjustizamt geführten Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betätigt sich am Markt u.a. als Vermittlerin von Reiseleistungen. Dies erfolgt vornehmlich im elektronischen Geschäftsverkehr. In diesem Zusammenhang unterhält sie einen Telemediendienst unter der Internetadresse www.fluege.de. Unter dieser Internetadresse hält sie das als Anlage K 1 vorliegende Bedingungswerk zur Einsicht und zum Ausdruck bereit. Unter Nr. 7. "Allgemeine Umbuchungs- und Stornierungsbedingungen" sind u.a. die streitgegenständlichen Klauseln enthalten.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 22.5.2013 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte ablehnte.

Der Kläger ist der Auffassung, bei den im Antrag unter 1. und 3. genannten Klauseln handele es sich um Preisnebenabreden, die der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB zugänglich sind. Die Beklagte zwingt den Kunden neben ihrer Vermittlungstätigkeit zusätzliche Leistungen auf und verlange hierfür weitere Teilentgelte, obwohl die entsprechenden Leistungen bereits mit dem Hauptentgelt abgegolten seien. Die Tätigkeit der Beklagten hinsichtlich der Stornierung liege allenfalls im Interesse der Fluggesellschaft zur Vereinfachung der Verwaltung. Da der Hauptvertragspartner, d.h. die Fluggesellschaft kein Entgelt für diese Leistungen verlangen dürfte, sei es der Beklagten ebenfalls nicht gestattet, zumal sich die Kunden gemäß der unter Nr. 2 im Antrag wiedergegebenen Klausel zwingend wegen der Stornierung an die Beklagte wenden müssten. Der Kunde mache bei einer Stornierung lediglich von seinem Recht aus § 649 BGB Gebrauch und habe deshalb einen Anspruch aus § 812 BGB. Die Klausel führe auch zum Verstoß gegen § 309 Nr. 5 BGB.

Auch die unter Nr. 2 im Antrag genannte Klausel verstoße gegen § 307 BGB. Die Beklagte erweitere damit den Vermittlungsvertrag auf das Abwicklungsverhältnis. Für dieses Abwick-

ungsverhältnis lehne sie zwar jegliche Verantwortung ab und beziehe sich auf ihre Vermittlerposition, andererseits greife sie dann aber doch in dieses Leistungsverhältnis ein. Dem Verbraucher werde damit eine Leistungsnebenabrede aufgedrängt. Er werde gehindert, den direkten Kontakt mit seinem Vertragspartner herzustellen und habe es deshalb nicht in der Hand, für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Zugang bei diesem zu sorgen. Außerdem verstoße diese Klausel ebenfalls gegen das Transparenzgebot wegen der fehlenden Definition des Begriffs "Billigflug".

Die im Antrag unter Nr. 4 wiedergegebene Klausel verstoße gegen § 309 Nr. 6 BGB, 307 Abs. 1 BGB. Die Klausel beinhalte eine Vertragsstrafe.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Vermittlung von Beförderungsverträgen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:
 - 1.1. (VII.2) Bei der Stornierung von Flugtickets vor der Ticketausstellung (d.h. in dem Zeitraum zwischen Abschluss der Flugbuchung und Erhalt der Flugtickets per E-Mail) ist bei einem Gesamtflugpreis (d.h. Flugpreis und Steuern) von bis zu 100,00 EUR eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR pro Buchung zu zahlen bei einem Gesamtflugpreis von über 100,00 EUR beträgt die Stornierungsgebühr 100,00 EUR pro Buchung.
 - 1.2. (VII.3) Bei jeder Umbuchung und/oder Stornierung sind Sie verpflichtet, Ihr Verlangennach Umbuchung und/oder Stornierung der Leistung gegenüber Unister geltend zu machen.
 - 1.3. (VII.3) Unister ist berechtigt, für jeden Fall der nachträglichen Änderung einer Buchung (z.B. Umbuchung Stornierung, Rückerstattung, Namensänderung etc.) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Ticket zu erheben.
 - 1.4. (VII.3) Im Falle eines noshows (Nichtinanspruchnahme der Leistung ohne vorherige Benachrichtigung von Unister) beträgt die Bearbeitungsgebühr bis zu 100,00 EUR pro Ticket.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die unter Nummer 1 und 3 im Antrag genannten Klauseln unterlägen als Preisabreden nicht der Inhaltskontrolle. Die Tätigkeit der Beklagten im Zusammenhang mit der Stornierung und Umbuchung sei eine vertragliche Nebenleistung, die sie nur gegen Entgelt erbringen müsse. Als Vermittlerin obliege ihr keine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Kunden aus § 812 BGB.

Bei der Buchung erfolge jeweils eine Qualifizierung im Hinblick auf den Begriff "Billigflug". Sie hat exemplarisch einen Screenshot aus der Buchungsroutine vorgelegt, aus dem erkennbar ist, dass dort nach "Linienflug" und "Billigflug" differenziert wird (Anlagenkonvolut B 2).

Die unter Nummer 2 im Antrag genannte Klausel sei erforderlich, weil die Fluggesellschaften die Unterlagen nicht selbst ausstellten, sondern eine Vermittlung über einen IATA-Agenten bzw. seine in der Kette stehenden Vertragspartner erfolge. Die Fluggesellschaften könnten in diesen Fällen deshalb mit einer nachträglichen Änderung einer Buchung nichts anfangen und verwiesen jeweils an die Agenten. Die Beklagte führe mit dieser Regelung letztlich nur aus, was im Hauptvertrag zwischen Kunden und Fluggesellschaft insoweit angeordnet ist.

Die vom Kläger aufgeworfenen Zugangs- und Übermittlungsprobleme seien unbeachtlich, da die Beklagte nach den Grundpflichten des Vermittlungsvertrages alle Erklärungen, Wünsche und Anliegen des Verbrauchers unverzüglich an den Partner des Hauptvertrages weiterleiten müsse.

Im Falle von Noshows erhalte die Beklagte weder von Seiten der Kunden noch von Seiten der Fluggesellschaften eine Mitteilung, dass die gebuchten (gezahlten) Flüge nicht genutzt wurden. Die Mitarbeiter der Beklagten würden sämtliche Buchungen daher regelmäßig auf Noshows kontrollieren und Erstattungen einleiten. Nur dann, wenn sich ein Erstattungsanspruch für den Kunden ergibt, nehme die Beklagte eine Verrechnung mit den insoweit geforderten Entgelten der Beklagten vor. Der Verbraucher entrichte also nie mehr als den bereits gezahlten Betrag. Bestehe kein Erstattungsanspruch, sei auch kein zusätzliches Entgelt geschuldet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze

Bezug genommen.

Nach der mündlichen Verhandlung haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrages unter Nr. 1.2. übereinstimmend für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 BGB zu.

Die Anspruchsberechtigung des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG in Verbindung mit § 4 UKlaG. Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

A)

1. Die im Klageantrag unter Nr. 1.1. und 1.3. genannten Preisklauseln verstoßen gegen § 307 Abs.1 BGB.

Die Klauseln unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrollfähig, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzende Regelungen vereinbaren. Darunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, aber zusätzlich angebotene Sonderleistung. Dem gegenüber stellen Regelungen, welche Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten des Klauselverwenders oder für Tätigkeiten in dessen eigenem Interesse auf den Kunden abwälzen, eine kontrollfähige Abweichung von Rechtsvorschriften dar (vgl. BGH, Urteil vom 7.6.2011, XI ZR 388/10, m.w.N., zitiert nach juris).

Im Gesamtzusammenhang der verwendeten Klauseln handelt es sich vorliegend nicht um Preishauptabreden, da nicht festgestellt werden kann, dass es sich um ein Entgelt für eine

auf vertraglicher Grundlage erbrachte Leistung handeln soll. Zwar ist die Bearbeitung von Stornierungs- und Umbuchungswünschen keine Tätigkeit, die der Vermittler innerhalb seiner organischen Vertragspflichten zu erbringen hat. Allerdings dürfte der Vertragspartner des Hauptvertrages (der Reiseveranstalter bzw. Luftbeförderer) kein Entgelt dafür in Rechnung stellen, dass er Erklärungen des Kunden nach § 649 BGB annimmt und ggf. Rückerstattungen gemäß § 812 BGB vornimmt.

Da der Kunde aufgrund der im Antrag unter 1.2. wiedergegebenen Klausel verpflichtet ist, sich bei jeder Umbuchung oder Stornierung an die Beklagte zu wenden, handelt es sich insoweit aus Sicht des Kunden nicht um eine freiwillig in Anspruch genommene zusätzliche Leistung, sondern um eine aufgedrängte Leistung für Tätigkeiten, die der Hauptvertragspartner des Kunden ohne Vergütung erbringen müsste, wenn sich der Kunde dorthin wenden würde.

Aus diesem Grund führt die Klausel auch zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB. Außerdem hat die Beklagte zur Rechtfertigung der Höhe der Stornierungsgebühren (50,00 EUR bei einem Gesamtflugpreis bis zu 100,00 EUR, 100,00 EUR bei einem Gesamtflugpreis von über 100,00 EUR) auch nichts vorgetragen. Die Beklagte verweist insoweit allein auf einen bis zur Stornierung bereits erbrachten Aufwand. Dies kann jedoch keine Rechtfertigung für die Preisklauseln darstellen, da die Beklagte für ihre Vermittlungsleistungen unstreitig von den Reiseveranstaltern Provision erhält.

2. Wenn man dem bestrittenen Vortrag der Beklagten zugrunde legt, dass der Kunde bereits aus dem Hauptvertrag mit dem Reiseveranstalter verpflichtet ist, sich wegen der Stornierung an die Beklagte zu wenden, wäre die Beklagte insoweit als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters anzusehen und könnte dann sowieso kein Entgelt für eine vom Hauptvertragspartner ohnehin vertraglich geschuldete Leistung verlangen.

3. Der Wegfall der im Antrag unter 1.2. genannten Regelung aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung ändert an der Beurteilung der Preisklauseln im Ergebnis nichts. Auch wenn der erste Satz der unter VII. 3. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (K 1) enthaltenen Klausel entfällt, lässt sich die Zahlung der genannten Stornierungs- und Bearbeitungsgebühren nicht als Entgelt für eine von der Beklagten auf vertraglicher Grundlage erbrachte Dienstleistung einordnen. Der Kunde ist zwar dann nicht verpflichtet, sein Stornierungsverlangen gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Er ist aber verpflichtet, die jeweiligen Gebühren unabhängig davon, wem gegenüber er die Stornierung erklärt hat, zu zahlen. Aus den streitgegenständlichen Regelungen ergibt sich gerade nicht, dass er (nur) im Fal-

le der Inanspruchnahme der Beklagten als Vermittlerin hierfür ein Entgelt zu zahlen hat.

4. In jedem Fall ist der Beklagten das Berufen auf die Preisklauseln bei der Abwicklung der vor Abgabe der Unterlassungserklärung zustande gekommenen Verträge zu untersagen, weil es sich insoweit um ein Entgelt für aufgedrängte Leistungen der Beklagten handeln würde.

B)

Die im Antrag unter 1.4. wiedergegebene Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 6 BGB. Dem Kunden wird für die Nichtinanspruchnahme der Leistung - ohne vorherige Benachrichtigung der Beklagten - eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100,00 EUR pro Ticket auferlegt. Die Bezeichnung der Bezahlung als Bearbeitungsgebühr ändert nichts daran, dass nach dem Wortlaut der Klausel die Zahlung allein für den Fall zu erbringen ist, dass der Kunde die Leistung nicht in Anspruch nimmt, unabhängig von den Gründen und unabhängig davon, ob die Beklagte insoweit eine Leistung zu erbringen hatte. Es handelt sich deshalb dem Wesen nach um eine Vertragsstrafe.

Die von der Beklagten behauptete Handhabung, dass die Bearbeitungsgebühr vom Kunden nicht zu zahlen sei, sondern nur von einem etwaigen Erstattungsanspruch in Abzug gebracht wird, ergibt sich aus der Klausel selbst nicht und kann deshalb bei der Prüfung der Wirksamkeit der AGB-Klausel nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus verstößt die Klausel auch gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 BGB, da für den Kunden mit der Formulierung "bis zu 100,00 EUR" nicht ersichtlich ist, welche Bearbeitungsgebühr tatsächlich anfällt und wovon die konkrete Höhe abhängig ist (Verletzung des Bestimmtheitsgebots).

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 214,00 EUR gemäß §5 UKlaG in Verbindung mit §12 Abs. 1 UWG. Der Kläger hat die Beklagte vorgehend mit Schreiben vom 23.5.2013 abgemahnt. Die begehrte Pauschale von 200,00 EUR zuzüglich 7 % Umsatzsteuer erscheint angemessen (§287 ZPO; vgl. OLG Dresden, Urteil

vom 14.10.2010, Az. 12 U 357/10, zitiert nach juris). Der Kläger hat in der Klageschrift die Grundlage der Preiskalkulation vorgetragen und damit dargelegt, dass der tatsächlich entstandene Aufwand mit der geforderten Pauschale abgegolten wird. Die Beklagte hat dies nicht konkret bestritten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91a ZPO. Für den erledigten Teil sind die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Beklagten aufzuerlegen da sie voraussichtlich insoweit unterlegen wäre. Die Regelung der Verpflichtung des Kunden, sich bei jeder Umbuchung und/oder Stornierung an die Beklagte zu wenden, benachteiligt den Kunden einerseits deshalb, weil er für insoweit aufgedrängte Leistungen der Beklagten Gebühren zahlen muss, andererseits, weil er daran gehindert wird, wegen Änderungswünschen und Stornierungen direkten Kontakt zu seinem Reisevertragspartner aufzunehmen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage im § 709 ZPO. Bei der Festsetzung des Streitwertes wurde für jede Klausel der Regelstreitwert von 3.000,00 EUR angesetzt (s. Palandt, BGB, 73. Aufl., § 5 UKlaG Rn 14 m.w.N.).

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 08.04.2014

